

Neuer Windenergieerlass der Landesregierung in Kraft gesetzt

Am 11.07.2011 ist im Rahmen der novellierten Klimaschutzstrategie der neue Windenergieerlass der Landesregierung NRW in Kraft getreten. Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Windenergienutzung an der Stromerzeugung bis zum Jahre 2020 von derzeit 3 auf 15 Prozent anzuheben. Ehrgeiziges Ziel der Landesregierung ist es auch, dass rund 2 % der Landesfläche in den Flächennutzungsplänen der Kommunen als Windkraft-Konzentrationszonen ausgewiesen werden. Dazu bedarf es u.a. eines „Umdenkens“ bei der Anwendung bauplanungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Vorschriften.

Vor diesem Hintergrund ist der Windenergieerlass zu sehen. Der neue Windenergieerlass soll im Rahmen des „Repowering“ den Austausch alter Windkraft-Anlagen durch effizientere und leistungsstärkere Windkraft-Anlagen fördern und somit eine Modernisierung des Anlagenbestandes vorantreiben. Dabei soll die pauschale Höhenbeschränkung von 100 Metern des „alten“ Windkrafteerlasses aufgegeben und durch eine neue Höhenbeschränkung bis zu 150 Metern ersetzt werden. Eine solche Höhenbeschränkung war bisher regelmäßig in den Flächennutzungsplänen der Kommunen vorgesehen. § 16 Abs. 1 Baunutzungsverordnung sieht die Möglichkeit vor, die Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen in den Flächennutzungsplänen auszuweisen. Dabei sind das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und der Stand der Anlagentechnik zu berücksichtigen. Moderne Windkraftanlagen sollen effizienter eingesetzt werden und die bisherige Höhenbeschränkung soll fallen.

In diesem Zusammenhang weist der Windenergieerlass darauf hin, dass Höhenbeschränkungen aus der konkreten Situation abgeleitet und städtebaulich begründet sein müssen. Insofern fordert die Landesregierung die Kommunalverwaltung inzidenter auf, sofern diese von Festlegungen der Regionalplanungen abweichen wollen, ein gemeindliches Gesamtkonzept vorzuhalten. Auch mit Blick auf die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszonen wird die Kommune aufgefordert, ein schlüssiges Plankonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen zu erarbeiten. In der Begründung seien die Zielsetzungen und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszone zu erläutern. Unerwähnt lässt die Landesregierung an dieser Stelle allerdings, dass auch die Landesentwicklungspläne des Landes zunächst einer Anpassung bedürfen, da die Flächennutzungspläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

Ferner sollen „Kyrill-Flächen“ verstärkt als Standortalternativen zum Einsatz gelangen können. Bemerkenswert ist die Regelung zu den Mindestabständen zur Wohnbebauung. Wie auch in dem alten Windenergieerlass wird von einem unbedenklichen Abstand von regulär 1.500 m ausgegangen, wobei es sich nicht mehr um einen Mindestabstand handelt. Bei geringeren Abständen soll nunmehr das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen im Einzelfall geprüft werden. Daher sollen in Zukunft auch geringere Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung möglich werden. Gerechtfertigt wird auch dies mit einer messbaren Weiterentwicklung der Anlagentechnik.

Selbstverständlich ist die Förderung der Windenergie begrüßenswert. Die Ziele der Landesregierung sind ehrgeizig. Tatsache ist aber auch, dass mit der Verwirklichung dieser Ziele auch Einschränkungen der Rechte der betroffenen Bürger verbunden sind. Die wesentlichen Eckpunkte zielen auf eine in Größe und Umfang spürbare Erweiterung der Windenergie. Dies führt wiederum zu weiteren bodenrechtlichen Spannungen und Interessenkollisionen. Mit Beschwerden der betroffenen Anlieger ist in jedem Fall zu rechnen.

Rechtsanwalt Martin Goege LL.M., Fachanwalt für Verwaltungsrecht